

Versicherungs-Urkunde Nr. A769478104

Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht

Versicherungsschutz

Pauschal für Personen- und Sachschäden: Pauschal-Vers.-Summe EUR 10.000.000,00

Die Haftpflichtversicherungssumme gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.

Versichertes Risiko bzw. versicherter Betrieb

versichertes Risiko gemäß Individueller Vereinbarung

Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handels-sanktionen, Verbote oder Beschränkungen (Bes.Bed. 9498) ohne Wertanpassung

Geltende Bedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2003 und EHVB 2003) der Allianz Elementar Vers. AG

Bes.Bed. 4200 Auslandsdeckung für die ganze Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Bes.Bed. 9498 Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen

Individuelle Vereinbarungen

Versichertes Risiko:

Sämtliche, dem Bergsportführerverband namentlich genannten Berg-, Mountainbike-, Schi-, Schluchten- und Wanderführer, Schilehrer, Industrie- und Sportkletterer, sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen.

Versicherter Personenkreis gemäß beigelegter Namensliste

I

-

Der Verband meldet jeweils zu einem vereinbarten Stichtag den Jahreshöchststand. Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind bis zur nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert, und im Rahmen der Stichtagsmeldung berücksichtigt.

Hinweis: Für Schilehrer besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern diese Mitglieder des Vorarlberger Bergführerverbandes sind;

Es gilt weiters vereinbart:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, sowohl in beruflicher als auch in privater Ausübung, zu denen der **Versicherungsnehmer**, bzw. zu denen die **versicherten Personen**, aufgrund der für seinen Beruf/Tätigkeiten in den jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist/sind.

Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ausgeschlossen bleibt jedoch in jedem Fall der Gerichtsstand USA, Kanada und Australien.

Für den Geltungs- u. Gerichtsgebiet USA, Kanada und Australien gelten jedoch Kosten im Sinne des Artikel 1,

Wien, am 13.02.2019

Seite 1 Folgeseite 2

Versicherungs-Urkunde Nr. A769478104

Pkt. 2.1.2 für die Feststellung und die Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB in Höhe von 1% der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

Veranstalterhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Veranstaltungen.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, der in der Polizze angeführten Landesverbände.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt auch für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden. Wird der Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritte nach deren Weisung tätig, besteht dafür ebenso Versicherungsschutz.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - 7.1 Abbrennen von Feuerwerken;
 - 7.2 persönliche Schadenersatzpflicht
 - der Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.
9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (gemäß genannten, versicherten Personenkreis)

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um

Versicherungs-Urkunde Nr. A769478104

Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Erweiterung des versicherbaren Personenkreises:

Mitversichert gegen eine jährl. Mehrprämie von EUR 150,-- inkl. 11% VSt. sind auch juristische Personen (z.B. GmbH und dgl.), OGs und KGs sofern die juristische Person, OG oder KG angemeldet und mitversichert wird, sowie alle im Unternehmen tätigen Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer die namentlich angemeldet und mitversichert werden.

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die für die jur. Person, OG bzw. KG sowie tätigen Personen Mitglied des Vorarlberger Bergsportführerverbandes sind und bei Allianz Elementar gesondert Haftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz für die jur. Person, OG bzw. KG und die Mitversicherten besteht weiters nur im Tätigkeitsbereich Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer.

Hinweis: gilt nicht für juristische Personen, OGs oder KGs im Bereich Schluchtenführung.
örtl. Geltungsbereich: weltweit ohne USA, Kanada u. Australien.

Versicherungssumme

Die Maximalleistung des Versicherers beträgt EUR 40.000.000,-- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

Zahlungssumme

Jahresprämie netto

11,00% Versicherungssteuer

Jahresprämie brutto

Versicherungs-Urkunde Nr. A769478104

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Mag. Xaver Wölfl
Vorstand Market Management und Digital



Mag. Christoph Marek
Vorstand Versicherungstechnik

Besondere Bedingung Nr. 4200

Auslandsdeckung für die ganze Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 bezieht sich auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien, geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada und Australien, gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Geschäftsreisen im europäischen und außereuropäischen Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen und außereuropäischen Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes, sowie Betriebsstätten jeglicher Art im außereuropäischen Ausland.

2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.
5. Sonstige Vereinbarungen:

keine